

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00273 vom 15. September 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00273

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00273 du 15 septembre 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00273 del 15 settembre 2005

Regeste

Kanalisationsanschlussgebühren | Kanalisationsanschlussgebühren: Umstritten ist, ob diese zu entrichten sind. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E.1.1). Gemäss kommunalen Recht entfällt bei teilweise überbauten Grundstücken, die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet haben, die Gebührenpflicht (E.2.1). Standpunkte der Parteien und der Vorinstanz (E.2.2-2.4). Die von der Vorinstanz und der Gemeinde vorgenommene Auslegung des kommunalen Rechts erweist sich als rechtmässig. Abweisung der Beschwerde (E.3). Kostenfolge (E.4).

Erwägungen

E. 3

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene und durch die Vorinstanz geschützte Auslegung der Gebührenverordnung rechtmässig ist. Das Verwaltungsgericht ist bei der Überprüfung auf die Rechtskontrolle gemäss § 50 Abs. 1 und 2 VRG beschränkt. Da verschiedene Mutationen und Neuparzellierungen stattgefunden haben, sind die Grundstücke, für die mit Verfügung vom 14. September 2004 Anschlussgebühren erhoben wurden, von vornherein nicht mehr identisch mit jenen Liegenschaften, betreffend welchen früher Kanalisationsanschlussgebühren verrechnet worden waren bzw. verrechnet werden sollen. Die neu entstandenen Grundstücke bilden rechtlich und wirtschaftlich betrachtet eine andere Ausgangslage. Vor allem aus dieser Überlegung sind die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz zum Schluss gelangt, Art. 3.2 Abs. 5 GebVO sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Eine solche Interpretation der Bestimmung ist rechtmässig. Wenn darin festgehalten ist, bei teilweise überbauten Grundstücken, die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet hätten, entfalle die Gebührenpflicht, so ist damit sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Zweck der Bestimmung ein bezüglich Parzellierung und Grenzverlauf unverändertes Grundstück gemeint. Die Gebührenpflicht im Sinn von Art. 3.2 Abs. 5 GebVO entfällt daher nur, wenn auf einem ansonsten unveränderten Grundstück eine weitere Bebauung – namentlich ein Umbau – erfolgt, sofern für die bisherige teilweise Überbauung bereits Anschlussgebühren entrichtet worden sind. Dies gilt aber grundsätzlich nicht auch für durch Um- bzw. Neuparzellierungen neu entstandene zu überbauende Grundstücke. Das verstösst weder gegen die Eigentumsgarantie noch gegen das Äquivalenzprinzip (vgl. dazu VGr, 22. August 2003, VB.2003.00143, E. 4c, www.vgrzh.ch, sowie BGr, 18. Mai 2005, 2P.223/2004, E. 3.3.3, www.bger.ch), was von den Beschwerdeführenden auch nicht geltend gemacht wird. Ausserdem sind früher bezahlte Anschlussgebühren insoweit berücksichtigt worden, als für die Grundstücke Kat.-Nrn. 11 und 12 keine neuen Gebühren verrechnet wurden. Ob und inwieweit solche auch für diese beiden Grundstücke hätten verlangt werden können,

braucht hier nicht beantwortet zu werden. Bezüglich der übrigen, in die Gebührenerhebung einbezogenen Grundstücke ist aber festzuhalten, dass aus derart einschneidenden Vorgängen, wie den hier zu Grunde liegenden Mutationen mit einhergehenden Neuparzellierungen, "Neuanschliessende" im eigentlichen Sinn resultieren, welche der Gebührenpflicht unterliegen (vgl. VSA/FES, Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene, Zürich/Bern 1994, S. 45 lit. A). Dies muss auch in Bezug auf das Grundstück Kat.-Nr. 05, auf dem die Gewächshäuser mit den Assekuranz-Nrn. 09 und 10 lediglich teilweise standen, gelten (sie befanden sich auch auf dem nicht weiter Verfahrensgegenstand bildenden Grundstück Kat.-Nr. 13 sowie auf Kat.-Nr. 04). Selbst wenn für diese Gewächshäuser früher Anschlussgebühren bezahlt worden wären, bildeten die Mutationen mit den entsprechenden Neuparzellierungen eine gänzlich neue Ausgangslage und daher einen neuen Abgabetatbestand im dargelegten Sinn. Entsprechend sind für die Grundstücke Kat.-Nrn. 01, 02, 03, 04 und 05, für welche mit Verfügung vom 19. März 2004 die Bewilligung für den Anschluss an die Gemeindekanalisation erteilt worden war, Anschlussgebühren gemäss neuer Gebührenverordnung geschuldet (vgl. Art. 4.2 GebVO; Richtlinie, S. 47 lit. D). Dabei ist unerheblich, ob die tief greifenden Mutationen und Parzellierungen schon vor oder erst nach In-Kraft-Treten der neuen Gebührenverordnung stattgefunden haben. Entscheidend ist nur, dass die fraglichen Grundstücke nicht mehr mit jenen identisch sind, bezogen auf welche für die darauf stehenden Gebäude früher Anschlussgebühren erhoben worden waren. Aufgrund der gemachten Ausführungen ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid nicht auf einer unrichtigen oder ungenügenden Feststellung des Sachverhalts im Sinn von § 51 VRG beruht, wie dies die Beschwerdeführenden geltend machen, und dass die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene und von der Vorinstanz geschützte Interpretation von Art. 3.2 Abs. 5 GebVO im Rahmen der Gemeindeautonomie liegt und keine Rechtsverletzung im Sinn von § 50 Abs. 1 und 2 VRG darstellt. Die so ausgelegte Bestimmung hält mit Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt auch vor dem verfassungsmässigen Willkürverbot (Art. 9 der Bundesverfassung) stand. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die mit den neuen Anschlussgebühren belasteten Grundstücke aufgrund mehrerer Mutationen entstanden sind, weshalb sie mit den früheren Parzellen, für deren Bauten bereits Anschlussgebühren erhoben worden sind, in keiner Weise mehr identisch sind. Ob Art. 3.2 Abs. 5 GebVO (in der vorliegenden Auslegung) mit dem verfassungsrechtlichen Willkürverbot auch in Fällen vereinbar sei, in welchen ein nur geringfügig verändertes Grundstück erneut mit einer Anschlussgebühr belastet wird, kann hier offen bleiben.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung eines jeden für den ganzen Betrag, aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei diesem Verfahrensausgang steht ihnen auch keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, gehört doch die Beantwortung von Rechtsmitteln zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens, das daher nur bei ausserordentlichen Umtrieben eine Prozesskostenvergütung beanspruchen kann (Kölz/Bosshart/ Röhl, § 17 N. 19). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.